

# Bekanntmachungen



### Ämtliche Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 33 ff. Hessisches Straßengesetz (HStRG) im Verbindung mit § 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) – Planfeststellungsverfahren für die Änderung der Verkehrsanlage Lahnstraße (Stadtstraße) in Giessen durch Erneuerung der DB-Eisenbahnüberführung Bahn-km 164,259 (Strecke 3702) und Verbreiterung der Lahnstraße durch den Bau eines zweiten Gehweges und einer Radfahranlage.**

**Anhebungsverfahren**  
Der Magistrat der Universitätsstadt Giessen hat gemäß § 33 HStRG i.V.m. § 73 HVwVfG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für o.g. Vorhaben beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 9 i.V.m. § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom **16.12.2024 bis 24.01.2025** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Giessen ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) – Rubrik: »Presse« -> »Öffentliche Bekanntmachungen«) veröffentlicht. Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen (3 Ordner) in der Zeit vom **16.12.2024 bis 24.01.2025** im Rathaus der Universitätsstadt Giessen, 4. Obergeschoss, Zimmer 4-0159, Berliner Platz 1, 35390 Giessen, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden – montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter den Tel.-Nrn. 06 41 / 306 17 50 oder 06 41 / 306 17 84 – aus. Beim Betreten der Verwaltung wird um Anmeldung an der Porte gebeten, zudem sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

### Hinweis:

**Das Rathaus ist in der Zeit vom 21.12.2024 bis zum 05.01.2025 geschlossen.**

1. Jede, bzw. jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **07.02.2025** (matsgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bei der Behörde, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Giessen (Anhebungsbehörde), Dezernat 33, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Giessen oder bei der Universitätsstadt Giessen, Berliner Platz 1, 35390 Giessen, Einwendungen einbringen.

gen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung beim Regierungspräsidium Giessen, Tel.-Nr. 06 41 / 303 23 91 oder bei dem Magistrat der Universitätsstadt Giessen, Tel.-Nr. 06 41 / 306 17 50 oder 06 41 / 306 17 84 erforderlich. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen. Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen anwaltschaftlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren und Klageverfahren und -verfahren (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (Gleichformige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin bzw. ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhebungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 HVwVfG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhebungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.



**Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLOG)**  
Gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2006 S. 606 ff.) wird verfügt:

**§ 1**  
Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HLOG wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Giessen in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlass der Veranstaltung »Sport in der City 2025« am 06.04.2025 freigegeben.

**§ 2**  
Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 3**  
Der Geltungsbereich der Verfügung umfasst die Verkaufsstellen, die durch folgende Straßen und Plätze erschlossen sind:

- Neustadt, Marktstraße, Marktplatz, Lindenplatz, Kirchenplatz, Schulstraße, Neuen Bäu, Sonnenstraße, Kanzelberg, Schloßgasse, Brandplatz, Marktaubenstraße, Neuenweg, Plochststraße, Goethestraße von Seltersweg bis Johannesstraße, Moigasse, Seltersweg, Wolkenstraße, Katharinenstraße einschließlich Citycenter, Katharinenplatz, Löwenstraße, Teufelsjüdisgärtchen, Kreuzplatz, Mausburg, Kaplansgasse, Reichensand, Bahnhofsstraße ab Marktstraße bis Kaplansgasse

**§ 4**  
Neben den allgemein gültigen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sind insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 9 HLOG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

**§ 5**  
Diese Verfügung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Veranstaltung infektionsschutzrechtlich zulässig ist.

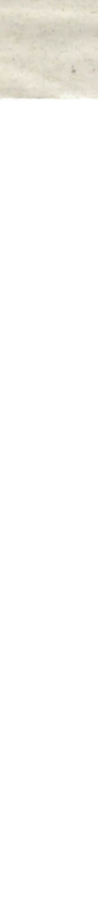
**Begründung:**  
Nach § 6 Abs. 1 HLOG kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Sonntagsöffnung durch die Stadt freigegeben werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Es handelt sich bei der Freigabe am 06.04.2025 anlässlich der Veranstaltung »Sport in der City« um die erste Freigabe einer Sonntagsöffnung im Jahr 2025.

Sie steht darüber hinaus durch die räumliche Beschränkung im engen zeitlichen und räumlichen Bezug zur Veranstaltung »Sport in der City«. Die Eröffnungen zeitlich und räumlich beschränkt einen beträchtlichen Besucherstrom erwarten lässt. Auch die zeitlichen Einschränkungen werden eingetragt.

Die Verfügung steht unter der aufschiebenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 HVwVfG, dass die Veranstaltung »Sport in der City« und die Sonntagsöffnung infektionsschutzrechtlich zulässig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ganz oder teilweise Widerspruch beim Magistrat der Universitätsstadt Giessen, Berliner Platz 1, 35390 Giessen erhoben werden.



**Bauleitplanung der Universitätsstadt Giessen**  
**Offenlage des Bebauungsplans Nr. GI 01/45 »Schillerstraßen-Blöcke«**

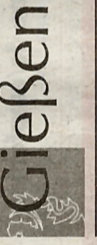
**Übersichtsplan**  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes GI 01/45

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.11.2024 den Entwurf des im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. GI 01/45 »Schillerstraßen-Blöcke« mit dem im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich beschlossen. Es wird bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Ergebnisse einer taumatischen und floristischen Erfassung als auch ein Immissionsgutachten in der Zeit von

**Montag, den 09. Dezember 2024 bis einschließlich Dienstag, den 21. Januar 2025** auf der städtischen Internetseite unter [www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanung](http://www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanung) auf der städtischen Internetseite eingesehen werden.

Die Planunterlagen werden zeitgleich, mit Ausnahme der Schließung des Rathauses vom 24.12.2024 bis einschließlich 1. Januar 2025, im Eingangsbereich des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Giessen, öffentlich ausgestellt, können in dieser Zeit eingesehen und auf Wunsch nach

öffentlich ausgelegt, können in dieser Zeit eingesehen und auf Wunsch nach



### Ämtliche Bekanntmachung

**Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLOG)**

Gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2006 S. 606 ff.) wird verfügt:

**§ 1**  
Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HLOG wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Giessen in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlass der Veranstaltung »Sport in der City 2025« am 06.04.2025 freigegeben.

**§ 2**  
Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 3**  
Der Geltungsbereich der Verfügung umfasst die Verkaufsstellen, die durch folgende Straßen und Plätze erschlossen sind:

- Neustadt, Marktstraße, Marktplatz, Lindenplatz, Kirchenplatz, Schulstraße, Neuen Bäu, Sonnenstraße, Kanzelberg, Schloßgasse, Brandplatz, Marktaubenstraße, Neuenweg, Plochststraße, Goethestraße von Seltersweg bis Johannesstraße, Moigasse, Seltersweg, Wolkenstraße, Katharinenstraße einschließlich Citycenter, Katharinenplatz, Löwenstraße, Teufelsjüdisgärtchen, Kreuzplatz, Mausburg, Kaplansgasse, Reichensand, Bahnhofsstraße ab Marktstraße bis Kaplansgasse

**§ 4**  
Neben den allgemein gültigen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sind insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 9 HLOG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

**§ 5**  
Diese Verfügung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Veranstaltung infektionsschutzrechtlich zulässig ist.

**Begründung:**  
Nach § 6 Abs. 1 HLOG kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Sonntagsöffnung durch die Stadt freigegeben werden.

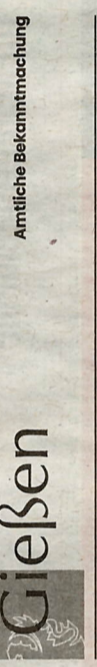
Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Es handelt sich bei der Freigabe am 06.04.2025 anlässlich der Veranstaltung »Sport in der City« um die erste Freigabe einer Sonntagsöffnung im Jahr 2025.



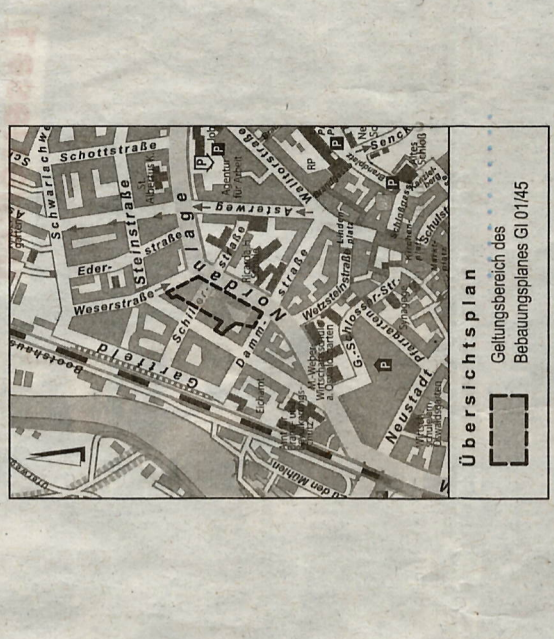
**Am Donnerstag, dem 12.12.2024, 18.00 Uhr, findet die 28. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Stadtverordnetenversammlungssaal, Rathaus, Berliner Platz 1, 35390 Giessen, statt.**

### Tagesordnung:

1. Verleihung des Umweltschutz- und Klimaschutzpreises 2024
2. Fragestunde
3. Wahl von zwei stimmberechtigten Delegierten, die die Universitätsstadt Giessen bei der 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages von 13. bis 15. Mai 2025 in Hannover vertreten  
- Antrag des Magistrats vom 20.11.2024
4. Haushaltsplan 2025; hier: Haushaltsversicherungskonzept 2025  
- Antrag des Magistrats vom 12.11.2024
5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025  
5.1. 1. Magistrats-Änderungsliste zum Haushalt 2025 – Finanzhaushalt  
- Antrag des Magistrats vom 15.11.2024
- 5.2. 1. Magistrats-Änderungsliste zum Haushalt 2025 – Ergebnishaushalt und nachrichtliche Änderungen – Antrag des Magistrats vom 15.11.2024
- 5.3. Änderungsanträge der Fraktionen und der Ortsbeiräte
- 5.4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 – Antrag des Magistrats vom 29.08.2024
6. Änderung der Satzung über den Giessen-Pass – Antrag des Magistrats vom 07.11.2024
7. 5. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Universitätsstadt Giessen – Antrag des Magistrats vom 14.11.2024
8. Aufstellung eines Bebauungsplans WI 06/11 »Sportzentrum Wieseck am Ried«; hier: Abwägung und Satzungsbeschluss – Antrag des Magistrats vom 07.11.2024; WI 06/11
9. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. G3/01 »Altenfeldsweg – Ostschuler; hier: Aufstellungsbeschluss – Antrag des Magistrats vom 11.11.2024 – Projektbeschluss: Grundhafte Erneuerung der Rödgener Straße zwischen Max-Eyth-Straße und dem Ortsausgang Rödgen (Höhe Kletterzentrum, Sophie-Scholl-Schule) – Antrag des Magistrats vom 12.11.2024
10. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO – Amt 23 – Erwerb von Grundstücken allgemein – Antrag des Magistrats vom 13.11.2024
11. Generationenparkplätze Innenstadt – Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2024
12. Umbau des Einmündungsbeereiches Heulhelheimer Straße/Paul-Zipp-Straße – Antrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2024
13. Paul-Zipp-Straße – Antrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2024
14. Giiebener Kopf für Rudolph »Rudi« Wieselmann – Antrag des Stv. Walter vom 07.08.2024
15. Standortisierung und Konzeption für Neubau Sporthalle berufl. Schulen – Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2024
16. Erstellung eines Finanzierungskonzepts »Digitale Infrastruktur an Schulen« – Antrag der CDU-Fraktion vom 12.11.2024



**Bauleitplanung der Universitätsstadt Giessen**  
**Offenlage des Bebauungsplans Nr. GI 01/45 »Schillerstraßen-Blöcke«**



Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.11.2024 den Entwurf des im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. GI 01/45 »Schillerstraßen-Blöcke« mit dem im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich beschlossen. Es wird bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Ergebnisse einer taumatischen und floristischen Erfassung als auch ein Immissionsgutachten in der Zeit von

**Montag, den 09. Dezember 2024 bis einschließlich Dienstag, den 21. Januar 2025** auf der städtischen Internetseite unter [www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanung](http://www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanung) auf der städtischen Internetseite eingesehen werden.

Die Planunterlagen werden zeitgleich, mit Ausnahme der Schließung des Rathauses vom 24.12.2024 bis einschließlich 1. Januar 2025, im Eingangsbereich des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Giessen, öffentlich ausgestellt, können in dieser Zeit eingesehen und auf Wunsch nach